



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. November 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0203(COD)

9889/2/20
REV 2 ADD 1

JUSTCIV 84
EJUSTICE 59
COMER 69
CODEC 673
PARLNAT 113

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf
dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen
(Beweisaufnahme) (Neufassung)

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 4. November angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag für einen Änderungsrechtsakt¹ am 31. Mai 2018 angenommen und ihn dem Rat und dem Parlament zugeleitet. Rechtsgrundlage ist Artikel 81 Absatz 2 (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und der Vorschlag unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handels-sachen ist ein wichtiges Instrument für die justizielle Zusammenarbeit in Europa. Das Instru-ment bietet einen Rahmen für die grenzüberschreitende Rechtshilfe zwischen Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Erhebung von Beweismitteln und für die unmittelbare grenz-überschreitende Beweisaufnahme. Mit dem Änderungsvorschlag sollen die Mechanismen der Zusammenarbeit und die Übermittlungsabläufe der geltenden Verordnung an die techno-logischen Entwicklungen aufgrund der Digitalisierung und des Einsatzes von Informations-technologie (IT) angepasst werden. Insbesondere wird im Kommissionsvorschlag die Ein-richtung eines für die Übermittlung von Ersuchen und Schriftstücken zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten obligatorisch zu verwendenden dezentralen IT-Systems gefordert. Der Änderungsvorschlag zielt auch darauf ab, die unmittelbare grenzüberschreitende Beweis-aufnahme auszuweiten und zu stärken.

¹ Dok. 9620/18.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat zu diesem Vorschlag und zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Vorschlag über die Zustellung von Schriftstücken) am 17. Oktober 2018 Stellung genommen.² Der EWSA befand, dass beide Vorschläge mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Bezug auf elektronische Behördendienste im Einklang stehen, insbesondere was die Notwendigkeit betrifft, Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen und zur grenzüberschreitenden Interoperabilität zu treffen.
4. Das Europäische Parlament hat am 13. Februar 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag über die Beweisaufnahme mit 37 Änderungen am Kommissionsvorschlag angenommen; dabei gab es 554 Ja-Stimmen, 26 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen.
5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 13. September 2019 das Gutachten 5/2019 zu diesem Vorschlag und zu dem Vorschlag über die Zustellung von Schriftstücken vorgelegt.³
6. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Juni 2019 kamen die Minister überein, dass die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Kontext dieses Vorschlags und des Vorschlags über die Zustellung von Schriftstücken auf ein sicheres dezentrales IT-System gestützt sein sollte, in dem die nationalen IT-Systeme miteinander vernetzt sind.

² Dok. 14013/18.

³ Dok. 12245/19.

7. Der neu vorgeschlagene Text der Verordnung sieht vor, dass die Kommission für die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung der Referenzimplementierungssoftware zuständig ist. Da der ursprüngliche Kommissionsvorschlag keinen Finanzbogen zu den möglichen Auswirkungen auf den EU-Haushalt enthielt, hat der Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Kommission und im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung der EU⁴ einen indikativen Finanzbogen⁵ erstellt, in dem die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Änderungen auf den Haushalt aufgeführt sind.
8. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 2./3. Dezember 2019 eine allgemeine Ausrichtung zu dem normativen Teil der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt und gefordert, dass die Beratungen über die Anhänge so bald wie möglich auf fachlicher Ebene abgeschlossen werden.⁶ Im Februar 2020 hat der Rat eine ergänzende allgemeine Ausrichtung festgelegt.⁷
9. Gemäß Artikel 3 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland beschlossen, sich an diesem Vorschlag zu beteiligen⁸. In Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Maßnahmen.
10. Auf der Grundlage der im Dezember 2019 und Februar 2020 erzielten allgemeinen Ausrichtung stand der Vorsitz in Kontakt mit dem Europäischen Parlament, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.

⁴ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁵ Dok. 14427/19.

⁶ Dok. 14601/19 + ADD 1.

⁷ Dok. 5719/20.

⁸ Irland hat sich am 17. Oktober 2018 für die Beteiligung entschieden (siehe Dok. ST 13305/18). Das Vereinigte Königreich hat von der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 festgelegten Möglichkeit, sich an der Annahme und der Anwendung dieses Vorschlags zu beteiligen, keinen Gebrauch gemacht.

11. Am 29. Januar und 30. Juni 2020 fanden zwei Triloge statt, in deren Verlauf die Vertreter des Vorsitzes für die Mitgliedstaaten und die Vertreter des Europäischen Parlaments die Gelegenheit hatten, die Hauptpunkte ihrer Standpunkte darzulegen und die Möglichkeiten für einen Kompromiss zu prüfen. Die Beratungen führten zu einer erheblichen Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu dem Entwurf eines Kompromisspakets.⁹
12. Während des zweiten Trilogs wurde mit Unterstützung der Kommission auch vereinbart, dass die vorgeschlagene Verordnung über die Beweisaufnahme als Neufassung der derzeitigen Verordnung über die Beweisaufnahme vorgelegt und angenommen werden sollte.
13. Der AStV II hat am 22. Juli 2020 den endgültigen Kompromisstext einer Neufassung im Hinblick auf die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung bestätigt.¹⁰
14. Am 10. September 2020 wurde das Kompromisspaket zur Neufassung vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments gebilligt. Am 30. September hat der Vorsitz des Rechtsausschusses dem Vorsitz des AStV II in einem Schreiben¹¹ mitgeteilt, dass er, sollte der Rat seinen Standpunkt in der dem genannten Schreiben beigefügten Fassung dem Europäischen Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen zu billigen.

⁹ Dok. 9248/20.

¹⁰ Dok. 9678/20 + ADD 1.

¹¹ Dok. 11357/20.

II. ZIEL

15. Diese Verordnung (Neufassung) zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Beweisaufnahme in der Union effizienter zu gestalten und zu beschleunigen, indem die Vorteile der Digitalisierung genutzt werden, um die Verfahren für die Übermittlung von Ersuchen zu vereinfachen und zu straffen, und indem dafür gesorgt wird, dass die unmittelbare Beweisaufnahme durch Videokonferenzen stärker genutzt wird. Dies wird beispielsweise Erleichterungen für anzuheerende Personen bewirken, die zu diesem Zweck nicht mehr in ein anderes Land reisen müssen. Die Verordnung wird mehr Rechtssicherheit bieten und dürfte dadurch dazu beitragen, Verzögerungen und unnötige Kosten für Einzelpersonen, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen zu vermeiden, und Einzelpersonen und Unternehmen dazu ermutigen, sich noch stärker am grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu beteiligen.
16. Ziel des Vorschlags ist es, die Übermittlung von Ersuchen um Beweisaufnahme zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten zu digitalisieren. Zu diesem Zweck wird in der Verordnung die Einrichtung eines dezentralen IT-Systems gefordert. Die Kommission sollte für die dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen entsprechende Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung der Referenzimplementierungssoftware verantwortlich sein, für deren Einsatz sich die Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen IT-Systems entscheiden können.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. VERFAHRENSTECHNISCHER HINTERGRUND

17. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“). Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromisspaket, auf das sich die beiden gesetzgebenden Organe – mit Unterstützung der Kommission – geeinigt haben.

B. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN PUNKTE

18. Die wichtigsten Änderungen betreffen vor allem die folgenden Aspekte:

- Der Begriff „Gericht“ wurde im Einklang mit anderen Verordnungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen definiert, um Unsicherheiten und unterschiedliche Auslegungen in den Mitgliedstaaten zu beseitigen.
- Jede Kommunikation und jeder Austausch von Schriftstücken sollte über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System durchgeführt werden, das sich aus nationalen IT-Systemen zusammensetzt, die über eine interoperable technische Lösung wie beispielsweise auf Grundlage von e-CODEX vernetzt sind. Ferner ist vorgesehen, dass diese Kommunikation und dieser Austausch unter angemessener Achtung der Grundrechte und -freiheiten erfolgen. Herkömmliche Kommunikationsmittel sollten nur im Falle einer Störung des IT-Systems oder anderer außergewöhnlicher Umstände verwendet werden. Um die Beweisaufnahme zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollten Videokonferenzen oder andere Fernkommunikationstechnologien umfassender für die unmittelbare Beweisaufnahme durch Gerichte eingesetzt werden.
- Die Beweisaufnahme durch Bedienstete diplomatischer oder konsularischer Vertretungen innerhalb ihres Akkreditierungsbereichs wird ohne vorheriges Ersuchen möglich sein. Jeder Mitgliedstaat entscheidet darüber, ob die Bediensteten seiner diplomatischen oder konsularischen Vertretungen bei der Ausübung ihres Amtes zur Beweisaufnahme befugt sind.

IV. FAZIT

19. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromisspaket, auf das sich der Rat und das Europäische Parlament – mit Unterstützung der Kommission – verständigt haben.

20. Wie unter Nummer 14 dargelegt, wurde das Kompromisspaket durch das Schreiben des Vorsitzes des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments an den Vorsitz des AStV II vom 30. September 2020 bestätigt.¹²
21. Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Paket darstellt und dass die neue Verordnung nach ihrer Annahme erheblich dazu beitragen wird, die grenzüberschreitende Beweisaufnahme effizienter zu gestalten und zu beschleunigen, indem die Vorteile der Digitalisierung genutzt werden.
-

¹² Siehe Dok. 11357/20.